

ALLGEMEINE BEZUGSBEDINGUNGEN
die bei der Gesellschaft ETP S.A. gelten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen gelten so lang, bis zwischen der Fa. ETP S.A. und dem Lieferanten keine anderen schriftlichen Bestimmungen vereinbart werden. Die Allgemeinen Bezugsbedingungen finden Anwendung im Fall des Erwerbs von Materialien, Positionen, Erzeugnissen, Bestandteilen, Softwares und anderen damit verbundenen Dienstleistungen („Waren“), die durch den Lieferanten angeboten bzw. geliefert werden und sich aus der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen ETP und dem Lieferanten ergeben.

Sollten allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen, Anleitungen oder andere Vertragsmuster des Lieferanten ganz oder teilweise in Widerspruch zu den Allgemeinen Bezugsbedingungen von ETP stehen, so gelten die Allgemeinen Bezugsbedingungen von ETP, es sei denn dass die Vertragsparteien eine andere Weise der Entscheidung über die Kollision schriftlich vereinbart haben.

Keine Grundsätze und Bedingungen, die in den Bestätigungen der Bestellung, früheren Angeboten oder anderen durch die Lieferanten ausgestellten Urkunden enthalten sind, sind für ETP bindend, auch falls sie nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

Die Allgemeinen Bezugsbedingungen können modifiziert, geändert, oder von der Anwendung durch ETP in den durch ETP an die Lieferanten gerichteten Bestellungen, bzw. Anlagen zu den Bestellungen, ausgeschlossen werden.

Mit der Realisierung eines Auftrags oder einer Bestellung übernimmt der Lieferant im Ganzen die Verbindlichkeiten aus den Allgemeinen Bezugsbedingungen. Sollte der Lieferant mit den Allgemeinen Bezugsbedingungen nicht einverstanden sein, so ist er verpflichtet, ETP darüber vor der Realisierung des Auftrags/der Bestellung unverzüglich schriftlich zu informieren. ETP behält sich in solchen Fällen das Recht vor, den Auftrag/die Bestellung zurückzuziehen und dem Lieferanten stehen keine Ansprüche gegenüber ETP zu.

II. BESTÄTIGUNG DER BESTELLUNG

Die Aufträge und Bestellungen sollen durch den Lieferanten binnen zwei Werktagen ab dem Datum der Bestellung oder des Auftrags schriftlich bestätigt werden, sofern die Parteien nicht anders vereinbaren.

Für eine schriftliche Bestätigung wird ein Schriftstück, Fax oder eine E-Mail gehalten, die durch den Lieferanten an ETP übersandt wird. Die Unterzeichnung der Bestätigung bedeutet die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen. Das Fehlen der schriftlichen Bestätigung seitens des Lieferanten binnen der vorgenannten Frist wird durch ETP als stillschweigende Annahme der Bestellung zur Realisierung durch den Lieferanten auf den in der Bestellung genannten Bedingungen und gemäß den Allgemeinen Bestellbedingungen, gehalten.

III. PREIS/VERGÜTUNGSSATZ

1. Für gegenseitige Abrechnungen zwischen den Parteien werden als bindend die Preise (Vergütungssätze) gehalten, die in Bestellung von ETP genannt und durch den Lieferanten akzeptiert sind.
2. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen die Preise (Vergütungssätze) enthalten, die mit den auf der Bestellung von ETP genannten Preisen gleich sind. Die Rechnungen mit den Preisen (Vergütungssätzen), die auf eine andere Weise bestimmt werden, werden von ETP nicht angenommen, es sei denn, dass ETP dazu eine schriftliche Zustimmung erteilt und sie dem Lieferanten in Form einer Anlage zur diesbezüglichen Bestellung übermittelt.
3. Der Lieferant wird ETP Möglichkeiten zu Preisnachlässen (Vergütungssätzen) darstellen, die vor dem Datum der Warenlieferung oder Beendigung von Dienstleistungen gelten.

IV. RECHNUNGEN; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Rechnungen werden in PLN oder in einer in der Bestellung vereinbarten Währung ausgestellt.
2. Alle Rechnungen des Lieferanten müssen Angaben beinhalten, die im Lichte der Vorschriften über die Mehrwertsteuer erforderlich sind. Die Rechnungen sollen überdies in 2 Exemplaren ausgestellt werden, sowie die Nummer und das Datum der Bestellung von ETP beinhalten. Den Rechnungen sollen auch Unterlagen mit der Bezeichnung und Anschrift des Transporteurs beigefügt werden.
3. Außer den in dem vorangehenden Punkt genannten Anforderungen sollen alle Rechnungen unbedingt folgende Angaben beinhalten:
 - Bestellnummer;
 - Ländercode des Herstellers;
 - Zolltarifnummer, AL, ECCN oder andere durch ETP und den Lieferanten vereinbarte Angaben.
4. Die Rechnungen für den Erwerb von Waren hat der Lieferant an die in der Bestellung von ETP genannte Anschrift zu übersenden.
5. Die Zahlungen sollen gemäß den in der Bestellung von ETP genannten Zahlungsbedingungen erfolgen. Für den Beginn des Laufs der Zahlungsfrist wird das Datum der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung des Lieferanten an ETP gehalten.
6. Sollte die Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt werden und/oder sollte es an wenigstens einer der zu vorgenannten Ziff. 2 und 3 genannten Angaben fehlen, so ist ETP berechtigt, die Zahlung zugunsten des Lieferanten zurückzuhalten.
7. Im Fall der Verzögerung bei der Begleichung einer Rechnung ist der Lieferant berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen von ETP zu verlangen. Dies bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Verzögerung bei der Begleichung der Rechnung infolge der nicht ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, wovon zu Ziff. 2 und 3 die Rede ist, entstanden ist.
8. ETP ist berechtigt, Abzüge von ihren fälligen und unbestrittenen Geldforderungen gegenüber den Lieferanten aus den fälligen und unbestrittenen Geldforderungen des Lieferanten gegenüber ETP zu betätigen.

9. Sofern in Rahmen der Realisierung der Bestellung vermögensrechtliche oder persönliche Urheberrechte seitens des Lieferanten entstehen und sofern es in Rahmen der Realisierung der Bestellung zur Veräußerung dieser Rechte, der Lizenz oder Rechte an einem Exemplar zugunsten von ETP kommt, so enthält die durch die Parteien in der Bestellung vereinbarte Vergütung die vollständige Vergütung aufgrund dieser Rechte, und der Lieferant überträgt an ETP vollständig die vermögensrechtliche Urheberrechte, auf allen den Parteien bekannten Einsatzbereichen, insbesondere im Bereich der in Art. 50 des poln. Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte genannten Vorschriften.

V. LIEFERUNGEN

1. Die bestellten Waren (Dienstleistungen) sollen gemäß den Bestimmungen der Sonderbedingungen, die in der Bestellung von ETP genannt werden, geliefert (ausgeführt) werden, von offenen und versteckten Mängeln frei sein, Anforderungen des IV. Teils erfüllen und mit einer Lieferbescheinigung versehen werden. Die Lieferbescheinigung hat vollständige Nummer und Datum der Bestellung von ETP, Nennung des Sortimentes und der Anzahl der gelieferten Waren zu beinhalten.
2. Samt Waren sollen folgende Dokumente geliefert werden (unabhängig von den Dokumenten zur Abrechnung zwischen den Parteien, die der Lieferant per Post übersendet):
 - Kopie der Rechnung,
 - Sendespezifikation samt Anzahl, Gewicht, Abmessungen und Inhalt der Verpackungen,
 - vollständige technische Dokumentation, die zur richtigen Montage der Ware am Bestimmungsort und zur richtigen Instandsetzung, Bedienung und zum Funktionieren erforderlich ist, die u.a. Konstruktions- und Montagezeichnungen mit erforderlichen Details zu mechanischen, elektrischen Elementen sowie Prüf- und Vermessungsteilen usw. enthält,
 - Bescheinigungen über Materialien, Zertifikate der Analysen, Sicherheitsdatenblätter für Waren, Prüfungen und Zulassungen, die nach Rechtsvorschriften der Republik Polen und Europäischen Union erforderlich sind,
 - Anweisungen zur richtigen Lagerung der Waren,
 - Garantiescheine.
3. Den Lieferanten wird ETP unverzüglich über jede Situation informieren, die auf die termingerechte Lieferung der Ware bzw. der Dienstleistungen Einfluss haben kann. So eine Mitteilung befreit jedoch den Lieferanten nicht von den in der Bestellung und den vorliegenden Bedingungen genannten Verbindlichkeiten.
4. Die Fristen für Warenlieferung (Erbringung von Dienstleistungen), die aus der Bestellung von ETP folgen, sind zwingend bindend. Diese Fristen gelten als eingehalten, falls folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - (a) in Bezug auf Waren, falls die Ware durch den Lieferanten am letzten Tag vor dem Fristablauf an den in der Bestellung von ETP genannten Ort und in dem mit der Bestellung übereinstimmenden Zustand geliefert wird;
 - (b) in Bezug auf Dienstleistungen, falls der Lieferant an dem letzten Tag vor dem Fristablauf ETP schriftlich über die Erbringung der Dienstleistung und der Bereitschaft zur deren Abnahme informiert, und die infolge dieser Mitteilung durchgeführte Abnahme mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, ohne die Nennung von Mängeln oder Fehlern der Dienstleistung, die einer Ausbesserung bedürfen, endet;
 - (c) In Bezug auf die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die etappenweise realisiert werden, Daten ihrer Realisierung, die mit den in der Bestellung genannten Fristen, im Bereich der Realisierung von einzelnen Etappen der Bestellung, übereinstimmen. Die Einhaltung der vorgenannten Fristen wird gemäß den in den Punkten (a) bis (c) genannten Bestimmungen bewertet.
5. Sollte eine Bestellung an eine andere, als in der Bestellung genannte Anschrift realisiert werden, so trägt der Lieferant die Kosten der Weiterleitung der Sendung.
6. Sollte der Lieferant mit der Lieferung von Waren (Erbringung von bestellten Dienstleistungen) in Verzug sein, so steht ETP das Recht auf den Rücktritt vom Vertrag, ohne eine Entschädigung zugunsten des Lieferanten, zu. Solch eine Entscheidung wird dem Lieferanten durch ETP in Schriftform übermittelt und gilt mit sofortiger Wirkung.
7. Eine etwaige Lieferung von Waren (Erbringung von Dienstleistungen) vor der vereinbarten Frist kann nur mit der Zustimmung von ETP erfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Zahlung für diese Lieferungen gemäß der Zahlungsfrist erfolgt, die für das in der Bestellung genannte Lieferungsdatum berechnet wurde.
8. Es wird angenommen, dass die Bestellung nach einer positiven (qualitativen und quantitativen) Abnahme der Ware (Dienstleistung) an ihrem Bestimmungsort und bei der gleichzeitigen Übergabe durch den Lieferanten von diesbezüglichen, zu Ziff. 2 dieses Teils genannten Unterlagen, oder anderen Unterlagen, die im Bereich der Art und Lieferfristen in der Bestellung von ETP spezifiziert werden, realisiert wird. Die Abnahme der Dienstleistung wird mit einer Urkunde in Form eines Abnahmeprotokolls bestätigt.
9. Die frühere Nutzung der Ware, ihre Instandsetzung oder rechtlich vorgesehene amtliche Abnahme stellen keine Abnahme der Ware dar. Für die Abnahme der Ware wird auch die Mitteilung des Lieferanten über die Realisierung oder fertiggestellten Herstellung der Ware nicht gehalten.
10. Der Lieferant haftet im Fall von Importwaren für die Zulassung der Ware auf dem Zollgebiet der Europäischen Union, gemäß geltenden Rechtsvorschriften, es sei denn dass die Bestellung dies anders vorsieht.
11. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Rechtsvorschriften im Bereich der Exportkontrolle und Zollgebühren zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, binnen 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Bestellung, und im Fall von Änderungen - sofort, alle Informationen, die für die rechtmäßige Realisierung des Exportes, Importes und der Wiederausfuhr erforderlich sind, an ETP zu übermitteln, insbesondere:
 - alle Nummern der Listen der Waren mit doppeltem Verwendungszweck, inklusiv Export Control Commodity Code, der mit der Bestimmungen von Commerce Control List übereinstimmt, die durch das Handelsministerium der Vereinigten Staaten erstellt wurde,
 - Zolltarifnummern, aufgegeben nach der aktuellen Version der Kombinierten Nomenklatur, und
 - Ursprungsland (für nicht präferenziellen Ursprung) und - auf Verlangen von ETP – Erklärung über Präferenzursprung (für Waren aus der Europäischen Union) oder Nachweis des Präferenzursprungs (für Waren aus Ländern außerhalb der Europäischen Union).
12. Der Lieferant wird sämtliche Schäden und Ausgaben von ETP, die aus oder in Bezug auf die Nichterfüllung durch den Lieferanten der zu Ziff. 10 und/oder 11 diesen Teils genannten Verbindlichkeiten folgen, tragen.
13. Die aus den vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen folgenden Verbindlichkeiten von ETP erlöschen, falls ihre Erfüllung inländische oder internationale Vorschriften im Bereich des Auslands Handels oder Zollrechtes, sowie verhängte Embargos und sonstige Sanktionen verletzt.

VI. HAFTUNG DES LIEFERANTEN

1. ETP hält den Lieferanten für einen professionellen Geschäftspartner, der auf die Realisierung von Zielen und Aufgaben, die aus der Bestellung oder dem Auftrag folgen, völlig vorbereitet ist. Der in dieser Rolle auftretende Lieferant haftet gegenüber ETP für jegliche Mängel, darin für versteckte Mängel, an den von ihm gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen.
2. Alle technischen und technologischen Angaben, Konstruktionsdaten, Pläne und Entwürfe, die dem Lieferanten durch ETP zwecks Realisierung der Bestellung oder des Auftrages übermittelt werden, kann er ausschließlich zu diesem Zweck verwenden. Er ist nicht berechtigt, diese anderen zur Verfügung zu stellen, zu veröffentlichen oder an ein anderes Subjekt ohne Zustimmung von ETP weiterzuleiten.
3. Der Lieferant versichert und garantiert, dass die an ETP verkauften Waren neu, sorgfältig ausgeführt, geprüft und so hergestellt sind, dass sie gemäß ihrer Bestimmung und nach den aus der Bestellung von ETP folgenden Bedingungen verwendet werden können.
4. Der Lieferant bestätigt, dass die Waren die von ETP gestellten Sicherheitsbedingungen erfüllen, allen in der Bestellung von ETP genannten Spezifikationen und Normen entsprechen, und auf dem Gebiet, wo sie eingesetzt werden sollen, zugelassen sind.
5. Der Lieferant haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Bestellung oder des Auftrags (Dienstleistung).
6. Der Lieferant trägt volle Verantwortung für Schäden, die infolge der Merkmale oder Eigenschaften der Waren, insbesondere ihrer nicht ordnungsgemäßen Verpackung oder Kennzeichnung, entstanden sind.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, ETP über jegliche Umstände, infolge deren die gelieferten Waren das Leben oder die Gesundheit gefährden können, zu informieren.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, ETP von der Pflicht irgendwelcher Leistungen zugunsten von Dritten aufgrund von etwaigen Personen- oder Umweltschäden, die durch die Ware oder in Zusammenhang mit ihrer Nutzung infolge der Mängel an Waren oder Dienstleistungen, zu befreien.

VII. VERLETZUNG DES PATENTES UND ANDERER SCHUTZRECHTE VON DRITTEN

1. Der Lieferant garantiert, dass keine geltenden Patente oder andere Rechte des industriellen Eigentums, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte sowie Know-How von Dritten bestehen, die durch ETP infolge der Nutzung oder Verfügung über die erworbene Ware verletzt werden können.
2. Falls irgendwelche Vorwürfe oder Einwände von Dritten in Bezug auf die Verletzung der o.g. Rechte an ETP gerichtet werden, verpflichtet sich hiermit der Lieferant, ETP von der Verantwortung zu befreien, und sämtliche etwaigen Kosten (darin Kosten der Rechtsberatung) und die zu Ungunsten von ETP zugesprochenen Entschädigungen zu zahlen, unter der Voraussetzung, dass ETP den Lieferanten über die Einwände dieser Art und diesbezügliche Ansprüche informiert wird, und dass der Lieferant die Möglichkeit und das Recht hat, die Einwände und Ansprüche auf eigene Kosten zu erklären, sich zu verteidigen oder die Verteidigung vor etwaigen Ansprüchen von Dritten zu kontrollieren.

VIII. GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Lieferant garantiert, dass die in Rahmen der Realisierung der Bestellung gelieferte Ware mit der Bestellung, Spezifikationen, Zeichnungen und allen anderen Anforderungen der Bestellung übereinstimmen wird, und dass die Ware neu, nicht genutzt, von guter Qualität und entsprechend ist und sich zu ihrer in der Bestellung vorgesehenen Bestimmung eignet, richtig entworfen, entsprechend und aus richtigen Materialien ausgeführt ist, und dass sie die in der Bestellung genannten Anforderungen in technischer und technologischer Hinsicht sehr gut erfüllt.
2. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Waren von Sach- und Rechtsmängeln frei sind und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder Möglichkeiten der richtigen Anwendung beeinflussen oder reduzieren könnten.
3. ETP ist berechtigt, den unentgeltlichen Austausch oder die Reparatur des Beststellungsgegenstandes (Wiederherstellung des entsprechenden Zustandes), je nach Wahl, unverzüglich zu beanspruchen und hat Recht auf eine Vergütung für die getragenen Ausgaben und Verluste. ETP gibt keine Zustimmung zu irgendwelchen Beschränkungen dieser Verpflichtung.
4. Die durch den Lieferanten gewährte Garantiefrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate, angefangen von dem Datum der Akzeptanz des Produktes am Lieferort, oder im Fall der Lieferung von Waren und Dienstleistungen – vom Tag der Unterzeichnung des Protokolls über die Instandsetzung/Montage der Ware, oder im Fall der Dienstleistung von dem Datum der Unterzeichnung des Protokolls über die Endabnahme der Dienstleistung, sofern eine andere Urkunde nicht anders bestimmt. Sollte der Lieferant eine Garantiefrist anbieten, die länger als 24 (vierundzwanzig) Monate ist, so findet die längere Frist Anwendung, unter der Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Bezugsbestimmungen von ETP.
5. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware die Anforderungen hinsichtlich der Qualität und Sicherheit nach geltenden Normen erfüllt. Er versichert insbesondere, dass die technischen Anforderungen, die in dem Herstellungsland und in dem Land, in das die Ware geliefert wird gelten, eingehalten werden. Sollten diese Anforderungen nicht übereinstimmend sein, so gelten die Normen des Bestimmungslandes.
6. Die Haftung des Lieferanten aufgrund der Gewährleistung beginnt mit der Herausgabe der Ware (Erbringung der Dienstleistung) an ETP und dauert so lange, wie lange die Haftung von ETP gegenüber den Kunden dauert.
7. Sollte ein Kunde eine Reklamation vorbringen und ETP wird diese positiv prüfen, so ist der Lieferant verpflichtet, eine mangelfreie Ware binnen der gewünschten Frist, die nicht länger als die für ETP gegenüber den Kunden bindende Frist auf eigene Kosten zu liefern, und falls ETP dies verlangen wird, den Preis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, und die dadurch für ETP entstandenen Kosten zu decken.
8. Gemäß Bestimmungen diesen Teils ist der Lieferant verpflichtet, eine unverzügliche Reparatur oder einen Austausch der Ware oder ihres beschädigten Teils auf eigene Kosten, inklusive Kosten der Demontage und der nochmaligen Montage, Reise- und Unterkunftskosten der Fachleute des Lieferanten, durchzuführen. Die ausgetauschten oder durch den Lieferanten auszutauschenden Positionen werden zur Verfügung von Ex Works im Lager ETP gestellt oder an einen anderen, durch ETP genannten Ort, auf Kosten des Lieferanten geliefert. Um jegliche Zweifel zu vermeiden, wird jede Ware, die irgendwelche Mängel oder Fehler hat, an den Lieferanten auf seine Kosten zurückgeschickt.

9. ETP ist auch berechtigt, die Reparatur oder den Austausch von Teilen selbst oder mithilfe eines anderen Subjektes durchzuführen, falls die Reparaturen klein oder zur Vermeidung von weiteren Schäden erforderlich sind oder aus einem anderen wichtigen Grund unverzüglich durchgeführt werden sollen. Die Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung des vorangehenden Satzes ist die vorherige schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten.
10. Die Garantie des Lieferanten für die Ware oder ihren Teil, der während der Reparatur ausgetauscht wird, beginnt von dem Zeitpunkt des Austausches. Die Garantiefrist für ein mangelhaftes oder beschädigtes Element wird, im Fall der Reparatur, um die Dauer der Reparatur verlängert.

IX. VERTRAGSSTRAFEN

1. Im Fall einer Verzögerung bei der Lieferung der Ware oder Waren und Dienstleistungen aus anderen Gründen als höhere Gewalt, kann ETP von dem Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Wertes des verzögerten Lieferungsteils oder 2% der binnen der genannten Frist nicht erbrachten Dienstleistung, für jeden Verzugstag, jedoch nicht mehr als 15% des Wertes des verzögerten Lieferungsteils verlangen.
2. Falls die Ware oder Waren und Dienstleistungen, die mit Verzug geliefert werden, einen wesentlichen Bestandteil des Beststellungsgegenstandes darstellen, deren Fehlen die Anwendung der gelieferten Ware durch ETP unmöglich macht, bildet der Gesamtwert der Bestellung die Grundlage für die Berechnung der Vertragsstrafen.
3. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe schließt das Recht von ETP auf die Geltendmachung der Entschädigung, die den Wert der vorbehaltenen Vertragsstrafe überträgt, nach allgemeinen Grundsätzen, nicht aus.

X. HÖHERE GEWALT

1. Die Parteien haften nicht für die Folgen der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Bestellung und Allgemeinen Bezugsbestimmungen im Ganzen oder zum Teil, die infolge der höheren Gewalt zustande kommt.
2. Für höhere Gewalt werden alle Ereignisse gehalten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung weder vorgesehen noch zu vermeiden sind, und auf welche keine der Parteien einen Einfluss hat, insbesondere: Krieg, inländische Unruhen, Terrorakte, Hochwasser, Brand, Erdbeben und andere Naturkatastrophen.
3. Diejenige Partei, die nicht im Stande sein wird, ihre Verbindlichkeiten infolge der höheren Gewalt zu erfüllen, wird zu folgenden Maßnahmen verpflichtet sein:
 - die andere Partei über diese Tatsache unverzüglich, nicht später als 7 Tage nach dem Auftreten des Ereignisses, zu informieren;
 - glaubwürdige Beweise für das oben Genannte vorzubringen.

XI. INFORMATIONSSCHUTZ

1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Laufe der Bestellung und nach ihrer Beendigung, alle vertraulichen Informationen und Angaben, die mit der durch ETP betriebenen gewerblichen Tätigkeit verbunden sind und im Laufe der Realisierung der Bestellung eingeholt werden, deren Bekanntgabe ETP einen Schaden anrichten könnte oder von ihr unerwünscht ist („Betriebsgeheimnis“), stillschweigend zu bewahren. Das Betriebsgeheimnis stellen insbesondere technische, handelsbezogene und organisatorische Informationen, sowie auch Informationen über die finanzielle Lage, geplante oder realisierte Geschäftsmaßnahmen, abgeschlossene oder abzuschließende Verträge, Kundenlisten dar.
2. Die dem Lieferanten durch ETP übermittelten Zeichnungen, Entwürfe, technische Daten, Prototypen und Modelle müssen als vertraulich behandelt und ausschließlich zu Zwecken der Realisierung von Lieferungen an ETP genutzt sowie auf ihr Verlangen sofort zurückgegeben werden.
3. Sollten irgendwelche Zweifel bzgl. des vertraulichen Charakters einer bestimmten Information (Angabe) entstehen, so ist der Lieferant vor ihrer Bekanntgabe verpflichtet, vorher eine schriftliche diesbezügliche Zustimmung von ETP einzuholen.
4. Sollte eine der Verbindlichkeiten, die aus diesem Teil folgt, nicht erfüllt werden, so behält sich ETP das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 PLN für jeden nachgewiesenen Fall der Verletzung der Verbindlichkeit zur Geheimhaltung zu berechnen. Das vorgenannte schließt die Möglichkeit der Geltendmachung einer Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen durch ETP nicht aus.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Jede Bestellung oder jedes Rechtsgeschäft zwischen dem Lieferanten und ETP in Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen unterliegt dem polnischen Recht.
2. Im Fall von Transaktionen auf der internationalen Ebene, auf die Vorschriften des internationalen Rechtes Anwendung finden, geben der Lieferant und ETP ihre Zustimmung, die Anwendung dieser Rechte in Bezug auf die durch die Parteien realisierten Bestellungen in dem Umfang auszuschließen, in welchem der Wortlaut dieser Vorschriften die Anwendung ausschließt oder in Widerspruch mit den vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen steht.
3. Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bezugsbedingungen im Ganzen oder teilweise ungültig sein, so beeinflusst dies die Gültigkeit sonstiger Bestimmungen oder Fragmente der betreffenden Bestimmungen nicht.
4. Über alle Streitigkeiten, die aus dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen folgen, wird durch das für den Sitz von ETP örtlich zuständige Gericht entschieden.